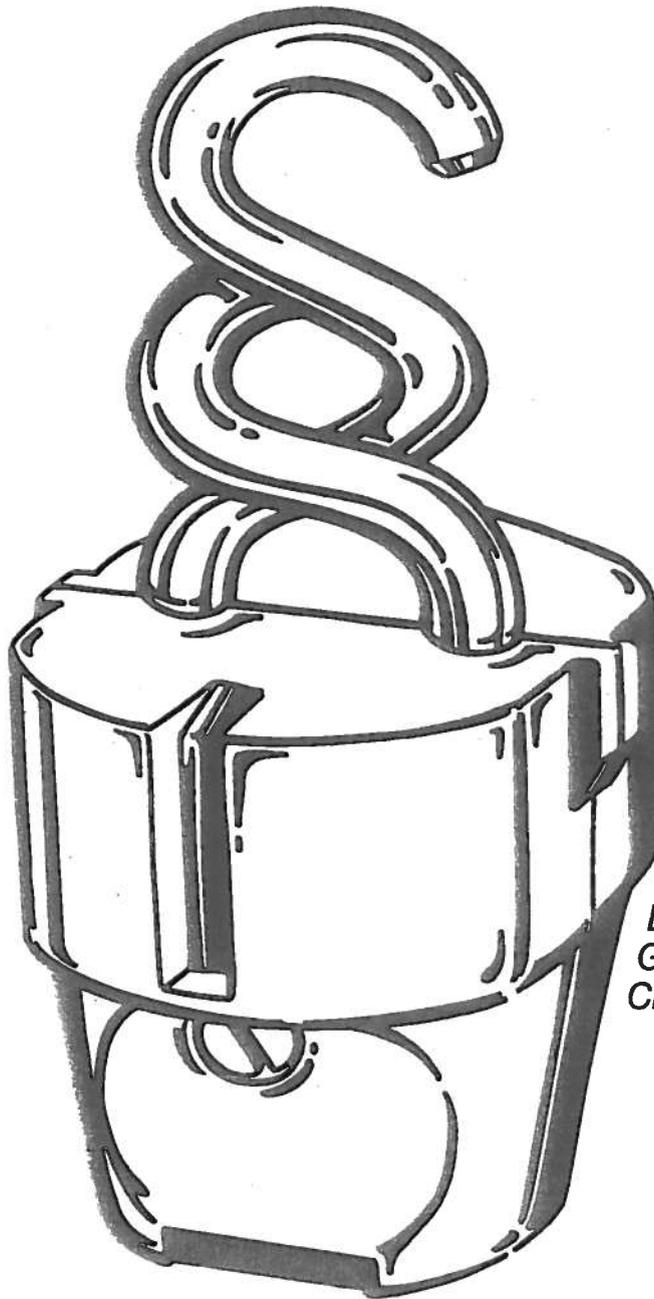


Ludwig Trautmann-Popp

Angriff auf ein Fossil

Forderungen des BUND an eine Neugestaltung des
Energiewirtschaftsgesetzes



Mitarbeit:
Wolf Broda
Jürgen Faber
Uwe Fritsche
Dieter Gersemann
Georg Löser
Christoph Sening

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
e.V.



BUNDpositionen 13



In seiner Reihe *BUND-positionen* bezieht der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Stellung zu wichtigen umweltpolitischen Themen und Ereignissen.

Die formulierten Aussagen geben den momentanen Stand der Diskussion innerhalb des Verbandes wieder. Die *BUND-positionen* stellen keinen Absolutheitsanspruch. Sie sollen zur laufenden Diskussion Beiträge liefern. Nach entsprechendem Zeitablauf und Vorliegen neuerer Erkenntnisse werden sie fortgeschrieben.

Die Reihe *BUND-positionen* wird vom Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) herausgegeben.

Redaktion: Lorenz Graf (V.i.s.d.P.)

Grafik: Riedel 5206 Neunkirchen

Druck: Grafische Werkstatt Briese-
meister und Reiche, Wachtberg 1985

Die *BUND-positionen* sind zu beziehen über:

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
In der Raste 2 – 5300 Bonn 1

gegen Voreinsendung von je DM 4,-
in Briefmarken (Abgabe an Medien-
vertreter kostenlos).



INHALTS- VERZEICHNIS

Seite

Vorbemerkungen:	
Strom, die sauberste Energieform?	4
1. Die lange Vorgeschichte	5
2. Der Inhalt des EnWG und seine Folgen	6
a) Energiewirtschaftsgesetz	
b) Gesetz gegen Wettbewerbsbe- schränkungen	
c) Die Folgen	
3. Die Tarifordnung	11
4. Internationale Beispiele	13
a) Großbritannien	
b) USA	
c) Japan	
d) Schweiz	
e) Dänemark	
5. Ein neues Energiewirtschafts- gesetz – längst überfällig	15
6. Forderungen des BUND	16
a) Gewährleistung von Energie- dienstleistungen	
b) Tarifgestaltung	
c) Einspeisung	
d) Abwärmenutzung, Abwärme- abgabe	
e) Energieverbrauch von Geräten	
f) Entgelte und Gebühren für Wegebenutzung	
g) Sicherheit der Stromversor- gung	
Weiterführende Literatur zum Thema	18



Strom, die sauberste Energieform ?

„Strom ist sauber und anwendungsfreundlich“. So oder ähnlich lauten viele Werbeslogans. Und Strom kommt aus der Steckdose. So weit so gut.

Aber bis der Strom bis zur Steckdose kommt, ist die Umweltbilanz bereits durch soviel Unsauberes belastet, daß sie allein durch die Anwendungsfreundlichkeit und das weitgehende Fehlen weiterer Schädigungen nie und nimmer ausgeglichen werden kann: Bergbau, Kraftwerke, Emissionen, Überlandleitungen usw.

Der Stromsektor ist einer der Hauptverursacher der Luftverschmutzung. Von allen Wirtschaftszweigen gibt die Stromindustrie die größten Mengen an Schwefeldioxid, Staub und künstlich radioaktiven Stoffen ab. Bei den Stickoxiden steht sie in der Rangliste auf Platz 2. Hinzu kommen große Mengen an Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen usw. aus den Kaminen der Kraftwerke.

Elektro-Speicherheizung:

Problemlos.

Strom ist sowieso im Haus.
Strom kennt keine Transportprobleme. Keine Lagerprobleme.

Sauber.

Weder Staub noch Asche.
Und vollkommen geruchlos.

Umweltfreundlich.

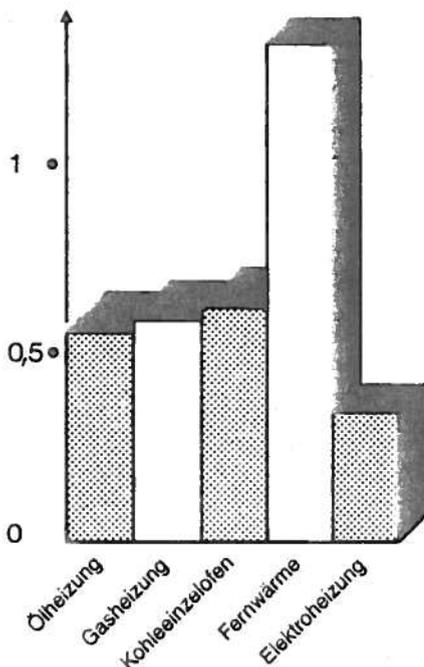
Wo kein Feuer brennt,
kann kein Schornstein rauchen.
Strom ist umweltfreundlich.
Dem Strom gehört die Zukunft.

aus: Küppersbusch, Werhebroschüre 1981

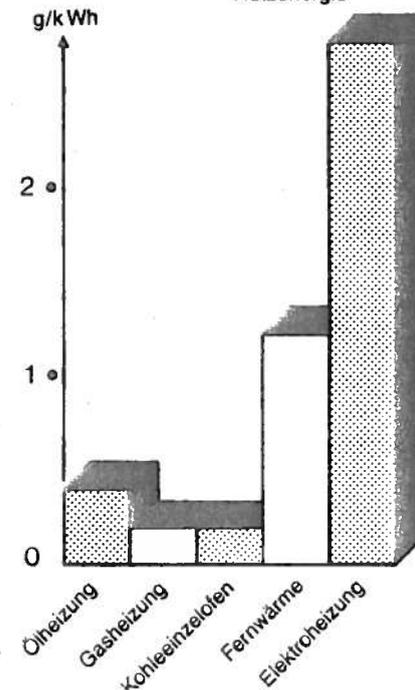
Da dieser Wirtschaftszweig in den letzten Jahren – trotz anderwärts nicht unerheblicher Energiesparfolge – weiter expandieren will, ist es für die Umweltschutzverbände unumgänglich, sich eingehend mit dem Wirtschafts- und Umweltgebaren der Elektrizitätsindustrie zu befassen. Die vorliegende BUND-position umfaßt daher Informationen über die

Ausbaupolitik der Energieversorgungsunternehmen, über die Tarifgestaltung und die gesetzlichen Grundlagen, sie beinhaltet einen geschichtlichen Rückblick, Vergleiche mit anderen Ländern und die Forderungen für die rechtlichen Rahmenbedingungen einer zukünftigen Energieversorgung, die erheblich umweltfreundlicher sein soll als die gegenwärtige.

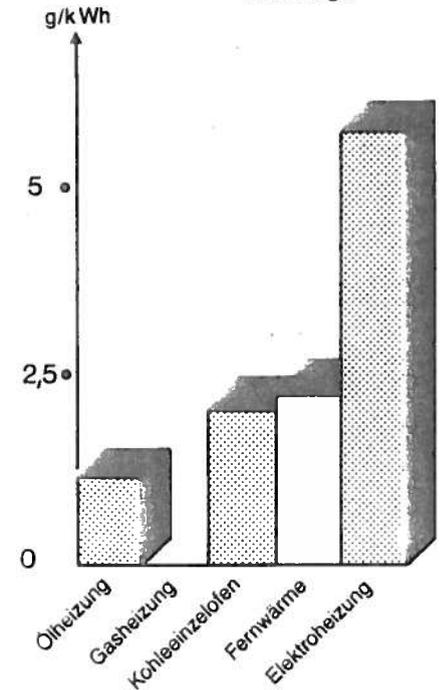
Nutzungsgrad = $\frac{\text{Nutzenergie}}{\text{Primärenergie}}$



$\text{NO}_x\text{-Emissionsfaktor} = \frac{\text{Emissionsmenge}}{\text{Nutzenergie}}$



$\text{SO}_2\text{-Emissionsfaktor} = \frac{\text{Emissionsmenge}}{\text{Nutzenergie}}$



Nutzungsgrade und Emissionsfaktoren der Raumwärmeversorgung in der Bundesrepublik Deutschland 1982

aus: H. Euler, A. Peters Umweltwirkungen von Wärmeversorgungssystemen, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung 1984.



Die zentrale Rolle im – von Markteinwirkungen kaum korrigierten – Expansionsstreben der Energieversorgungsunternehmen spielt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus dem Jahre 1935.

Es dient als Begründung dafür, daß noch heute – über ein Jahrzehnt nach dem ersten Ölpreisschock und dem Beginn der Energiediskussion – viele (auch staatliche) Energiepro-

gramme einen Zuschnitt haben, als käme es nur auf die Expansion des Stromsektors und auf sonst nichts an. Stromsparprogramme sind gegenüber dem Ausbau der Kohle und der Kernenergie unerwünscht und werden mit entsprechenden Dumpingangeboten unterlaufen. Der Kraftwärmekopplung und der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen ergeht es genauso.

Umweltvorsorge hat im Hegemoniestreben der Elektrizitätsversorger nur einen geringen Wert. Darum sehen sie beispielsweise auch in der Entsorgung kein großes Problem, jedenfalls kein dringliches.

Alles für eine sichere Stromversorgung, wie es das Energiewirtschaftsgesetz vorschreibt – sicher für die Stromkonzerne.

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)

Vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451; BGBl. III 752-1)

Um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte der Wirtschaft und der öffentlichen Gebietskörperschaften einheitlich zu führen und im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen, den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern, einen zweckmäßigen Ausgleich durch Verbundwirtschaft zu fördern und durch all dies die Energieversorgung so sicher und billig wie möglich zu gestalten, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

So beginnt der Text eines der ältesten und für die Umwelt folgenschwersten Gesetze unseres Landes.

1. Die lange Vorgesichte

Das EnWG wurde am 31.12.1935 vom damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Hjalmar Schacht, dem Reichsinnen- und dem Reichskriegsminister erlassen. Von einem Verbundnetz im heute gebräuchlichen Sinne konnte damals noch keine Rede sein. Die Bezeichnung „Stromgrafschaften“ trifft die Situation eher. Einzelne große Elektrizitätsunternehmen hatten sich bereits herausgebildet, z.B. im Ruhrgebiet. Aber viele Versorgungsgebiete mußten – um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten – anteilmäßig große Stromerzeugungsreserven vorhalten. Die Verfügbarkeit vor Ort war durch die Leistung dieser Inselnetze bestimmt. Es war nicht möglich, große Strommengen in kurzer Zeit an einen beliebigen Ort zu verschieben.

Der Aufbau der Kriegswirtschaft aber forderte andere Randbedingungen. Strom mußte schnell, in großen Mengen und an beliebigen Orten verfügbar sein. Stromart und Spannungen mußten dazu vereinheitlicht wer-

den. Da ein großes Verbundnetz mit geringeren Reservekapazitäten auskommt als das Nebeneinander vieler kleiner Netzinseln, ergibt sich die „Möglichkeit, bei der Ausgestaltung der Energieversorgung die Interessen der Landesverteidigung in vollem Umfange zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Schaffung von Austauschmöglichkeiten und Reservelieferungen im Falle aufgetretener Störungen Aufmerksamkeit zu schenken“.

(Dir. C. Krecke, „Führer der Energiewirtschaft“, 1934)

Eine einheitliche rechtliche Grundlage für alle Stromversorger und der Schutz vor den „volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen des Wettbewerbs“ (Präambel) waren die Grundlage für den Aufbau des Netzverbundes und den Ausbau der Macht der Stromversorger. Ihren Interessen wurde so der rechtliche Rahmen gegeben.

Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht nannte dies die „Wehrhaftmachung der deutschen Energieversorgung“.

Das EnWG wurde nach 1945 trotz der Beendigung der Diktatur und des Beginns der Demokratie nahezu unverändert in das Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Lediglich die Bezeichnung „Reichsminister“ wurde durch „Bundesminister“ ersetzt und der Passus, daß die Anordnung des Ministers auch die Gerichte binden (§ 6,4) und daß er verschiedene Regelungen „endgültig“ treffen könne, wurden gestrichen.

Inwieweit auch heute noch der Kraftwerksplanung militärstrategische Überlegungen zugrunde liegen, kann hier nicht diskutiert werden. Einerseits werden derzeit wieder große Überkapazitäten aufgebaut, andererseits sind gerade Kernkraftwerke wohl die denkbar ungeeignetste Basis für eine Stromversorgung im „Verteidigungsfall“.



2. Der Inhalt des EnWG und seine Folgen

Wenden wir uns zunächst dem Inhalt des Energiewirtschaftsgesetzes und des damit eng verknüpften Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu:

a. Energiewirtschaftsgesetz

Zum Zeitpunkt des Erlasses des EnWG im Jahr 1935 war der wesentliche Konzentrations- und Zentralisationsprozeß in der Energiewirtschaft schon vollzogen. Das EnWG stützte nun jedoch diese monopolistische De-facto-Struktur rechtlich ab.

Unter Energiewirtschaft versteht das EnWG allein die Versorgung mit *Elektrizität* und *Gas*. Der gesamte Wärmebereich wird nicht einbezogen. Eine siedlungsstrukturell angepaßte Energieversorgung wird nicht gefördert. Substitutionsenergien werden nicht erfaßt.

Die Zielsetzungen dieses Gesetzes beschränken sich allein auf die Kriterien der „ausreichenden“, „sicheren“ und „billigen“ Energieversorgung.

Der enge Begriff der „Energiewirtschaft“ als Wirtschaft der Elektrizitäts- und Gasversorgung verhindert den Aufbau von Energiedienstleistungsunternehmen. So ist es nicht verwunderlich, daß das vorrangige Ziel der bestehenden Energieversorgungsunternehmen allein darin besteht, immer nur neue Märkte zu erobern, was deutlich wird im breiten unsinnigen Eindringen der Elektrizität in den Wärmemarkt.

Die Aufsichtsbefugnisse der Energieaufsichtsbehörden (sog. Investitionskontrolle, Genehmigungsverfahren) führen in der Praxis dazu, daß die Wirtschaftsminister der Länder die Energieversorgung immer noch am besten aufgehoben sehen bei den zentralen, überregional agierenden Energieversorgungsunternehmen. Diese Unternehmen werden in ihrem Betätigungsbereich weitgehend geschützt.

Weiterhin führen die auf das EnWG gestützten Rechtsverordnungen (Allgemeine Versorgungsbedingungen, Bundestarifordnung-Elektrizität, etc.) z.B. mit der durch die Tarifordnung erlaubten Aufspaltung

der Tarife in Grund- und Arbeitspreise dazu, daß die Energieversorgungsunternehmen nahezu die gesamten Fixkosten ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Verbrauch auf ihre Abnehmer abwälzen können.

Völlig unbefriedigend aus der Sicht der Klein (= Normal-)verbraucher ist auch die Regelung der Bevorzugung der Sonderabnehmer.

b. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das eigentlich wettbewerbsbeschränkende Absprachen verbietet, läßt Ausnahmen für die Energiewirtschaft zu. Zu nennen sind insbesondere:

Demarkationsverträge

In Demarkationsverträgen vereinbaren Versorgungsunternehmen untereinander oder mit Gebietskörperschaften, ihre Versorgungsgebiete zu respektieren und jede unmittelbare oder mittelbare Versorgungstätigkeit im Gebiet des anderen zu unterlassen.

Diese Versorgungsgebiete sind jedoch nicht nach Gesichtspunkten der technischen oder wirtschaftlichen Rationalität gebildet, sondern nach den zufälligen historischen Grenzen der Gemeinden und Landkreise, wodurch die Doppelverlegung von Leitungen geradezu provoziert wird.

Konzessionsverträge

In Konzessionsverträgen verpflichtet sich eine Gebietskörperschaft (in der Regel also die Gemeinde), ausschließlich dem Vertragspartner (einem EVU) die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern zu gestatten.

Den Gemeinden wird dies durch das ihnen zustehende sog. Wegemonopol ermöglicht. Für die Grundstücksnutzung werden von dem EVU als Entgelt die sog. Konzessionsabgaben gezahlt, die für die Gemeinden eine erhebliche Einnahmequelle sein können.

Verbundverträge

Ergänzt wird das System von Demarkations- und Konzessionsverträgen durch die Zulassung von Ver-

bundverträgen. Verbundverträge sind Verträge zu dem gemeinsamen Zweck, bestimmte Versorgungsleistungen über feste Leitungswege ausschließlich einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Erlaubt sind damit vor allem die sog. Absatzsyndikate.

Kritisiert werden die Verbundverträge vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung des Baues von Gemeinschaftskraftwerken, da die Verbundunternehmen die Hochspannungsnetze beherrschen. Insgesamt gehen auch Nutzungsmöglichkeiten für die Kraft-Wärme-Kopplung verloren.

Die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehene

Mißbrauchskontrolle

anerkennt aber grundsätzlich die Monopole mit geschlossenen Versorgungsgebieten und will nur krasse Mißbräuche verhindern. Für die Mißbrauchskontrolle fehlen jedoch praktikable Maßstäbe, damit diese überhaupt effektiv sein kann.

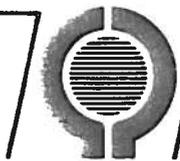
Die Stromtarife unterliegen einer staatlichen Aufsicht und müssen von den jeweiligen Wirtschaftsministerien genehmigt werden. Viele EVU sind als Aktiengesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung von Bund und Ländern organisiert.

c. Die Folgen

Die erwähnte enge Interessenverflechtung sowie das Fehlen eines Marktkorrektivs bildeten die Voraussetzung für die in den letzten Jahren offenbar werdende außergewöhnliche Fehlplanung im Kraftwerksbau. Die davon herrührenden Strommehrkosten werden nicht nur von den Kleinabnehmern, sondern sogar von den von ihnen subventionierten Großkunden kritisiert (vgl. BASF-Vorstand).

Prof. Seefelder im Westdeutschen Rundfunk am 22. April 1983

Die verfügbare Kraftwerksreserve im öffentlichen Netz, die zu Beginn der 70'er Jahre nur wenig über den notwendigen 10% der Winterlastspitze lag, ist bis 1983 auf sage und schreibe 34% angestiegen. (Die Engpaßreserve liegt mittlerweile 54% über der



Winterlastspitze. Dabei sind Auslandsverträge in Höhe weiterer 7% nicht mitgerechnet.)

Diese gigantische Fehlplanung fußt auf den sehr langfristigen Ausbauplänen der EVU. Sie legen zu hohe, aus der Wirtschaftswunderzeit übernommene Stromwachstumsraten den Regierungen vor, woraus diese Energieprogramme zimmern, die wiederum den rapiden Ausbau von Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen sanktionieren. Diese unheilige Allianz stützt sich auf das Gebot der *sicheren* Stromversorgung im EnWG. Das dort ebenfalls genannte (und mit ersterem konkurrierende) Gebot einer *preiswerten* Stromversorgung trat in den Hintergrund. Eine umweltfreundliche Stromversorgung wird ohnehin im EnWG nicht gefordert.

Der Übergang zu immer größeren Stromerzeugungseinheiten (bis zu 1300 MW) reduzierte die Sicherheit der Stromversorgung, was (nach den Behauptungen der EVU) nur durch überproportional anwachsende Reservekapazitäten wieder wettgemacht werden kann. Dieser Umstand wird jedenfalls als Rechtfertigung für den gigantischen Kapazitätsausbau verwendet.

Die nahezu uneingeschränkte Macht an der Steckdose führte auch dazu, daß die einzigen nennenswerten Konkurrenten bei der Stromerzeugung – die Industriekraftwerke – ihren wachsenden Energiedurchsatz nicht zur Stromerzeugung nutzen durften, sondern stark zurückgedrängt wurden.

Allein von 1970 bis 1983 (während das Bruttosozialprodukt inflationsbereinigt um 31,2% wuchs) ging die Stromerzeugung im industriellen Bereich um ein Viertel zurück, während sich die Stromproduktion in öffentlichen Kraftwerken nahezu verdoppelte.

Während noch 1970 fast jede dritte Kilowattstunde in der industriellen Kraftwirtschaft erzeugt wurde, ist es 1983 nur etwas mehr als jede siebte.

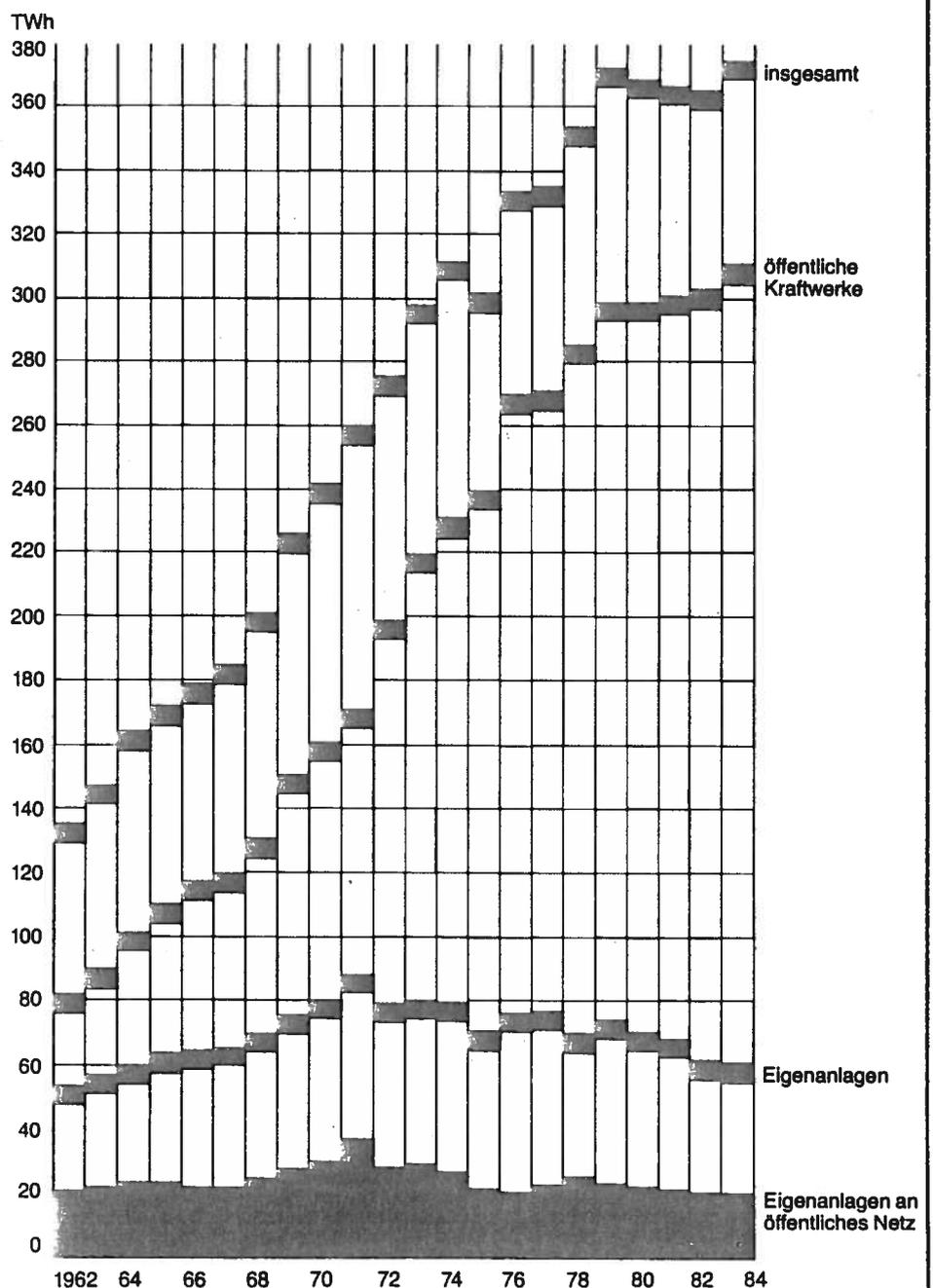
Das „öffentliche Netz“ ist die Sperre für eine sinnvolle Stromerzeugung und -verteilung aus den energiereichen Prozessen der Kraftwirtschaft. Unvorstellbare (und weiter wachsen-

de!) Mengen von Prozeßdampf gehen deshalb jährlich ungenutzt verloren. Eine Forderung nach umweltfreundlicher Stromerzeugung enthält das EnWG – wie gesagt – ja nicht.

Aber nicht nur der Kraftwirtschaft, auch anderen wärmeverbrauchenden

Stromkunden wie Schulen oder Krankenhäusern, Gewerbebetrieben und Privatleuten bleibt die bessere Heizenergienutzung durch Kraft-Wärme-Kopplung in der Regel verwehrt, weil sie sich sonst kostenträchtigen Forderungen der allmächtigen EVU gegenüber sähen.

Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland Bruttoerzeugung von 1962 bis 1983





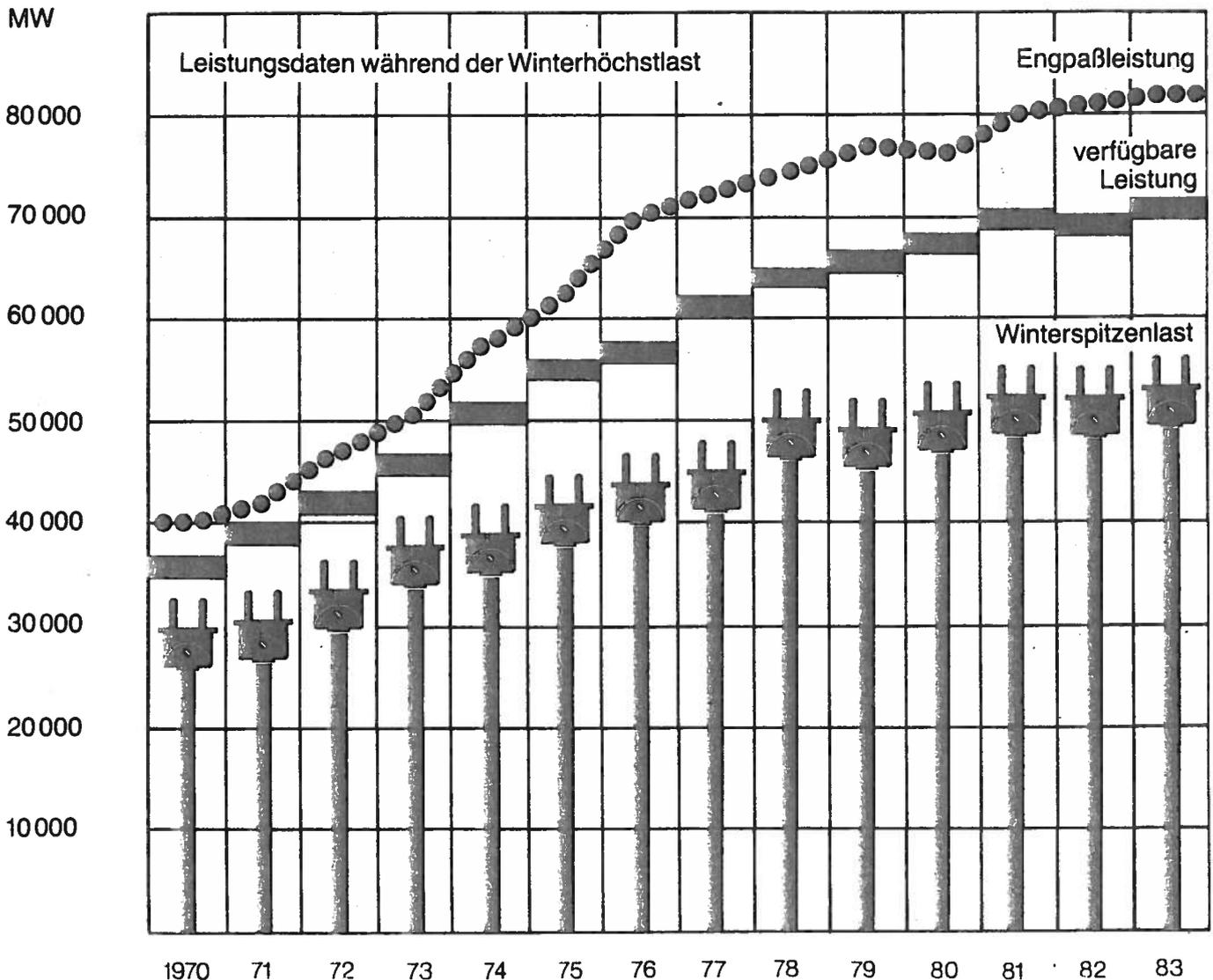
Überkapazitäten

Der Kraftwerksbau im Bereich der öffentlichen Stromversorgung stellte in den 70'ern und den beginnenden 80'ern Jahren immer wieder neue Rekorde auf.

Während 1969 die Engpaßleistung aller inländischen Kraftwerke, die ins öffentliche Netz speisten, um 22% über der im Winter auftretenden Lastspitze lag, waren es 1984 bereits 56%, die ebenfalls vertraglich zugesicherte Auslandssaldoleistung von 4630 MW (oder 9% der Winterspitzenlast) gar nicht hinzugerechnet.

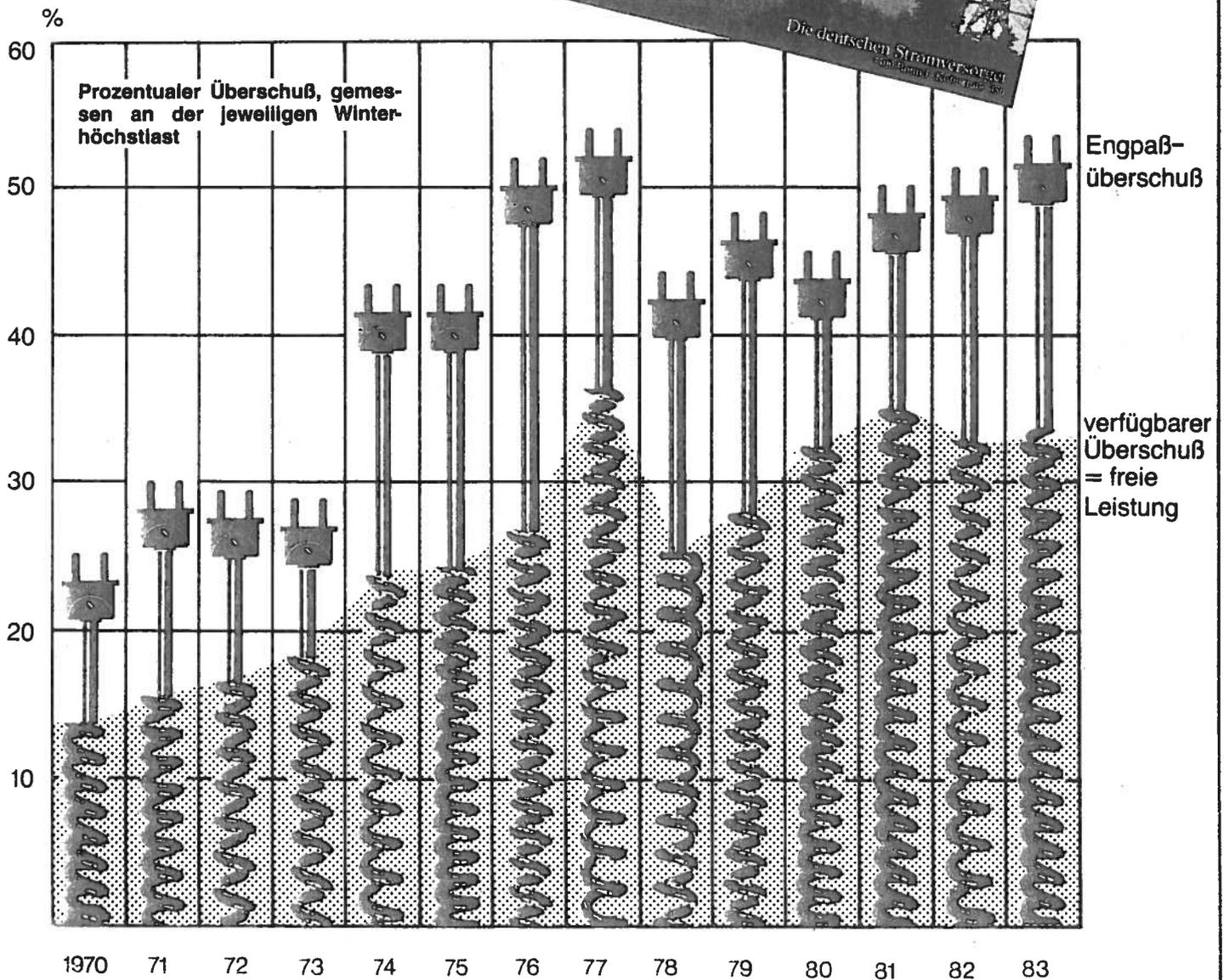
Weitere 15000 MW waren Anfang 1985 noch im Bau und werden in den nächsten 5 Jahren fertiggestellt, ein Vielfaches dessen, was an Stilllegungen zu erwarten ist.

Die Elektrizitätswirtschaft hat sich mit ihren Kraftwerksbauplänen angesichts der genannten Überkapazitäten dermaßen in Widersprüche verstrickt, daß sie zu immer kurioseren Formen der Öffentlichkeitsarbeit greift. Einer Anzeigenkampagne „Strom ist Leben“, in der die Verbindung von Großkraftwerken mit Brütkästen bzw. Rollstuhlfahrern geschaffen wurde, folgte der verzweifelte Versuch der VdEW, den Kälteeinbruch im Januar 1985 mit Hilfe verschiedener Rechentricks zu einer 95%igen Auslastung der Kraftwerke hochzustilisieren. Aber der ordentliche Gebrauch der vier Grundrechenarten weist auch für die Stromspitze am 8. Januar 85 einen Engpaßüberschuß von 53% aus. Das ist ein Vielfaches derjenigen Reserve, die für eine gesicherte Stromversorgung nötig ist.





Plakatwerbung 1983





Wie es um die Wirtschaftlichkeit im Stromsektor wirklich aussieht, erfährt man nicht bei den PR-Abteilungen, sondern dort, wo Kapazitätsanteile zum Verkauf stehen: Sie gehen schlechter weg als saures Bier.

- In Norddeutschland kann das Kernkraftwerk Grohnde nur deshalb seinen überflüssigen Strom loswerden, weil die (im Aufsichtsrat der Betreibergesellschaft PREAG sitzende) Wirtschaftsministerin Birgit Breuel den Bau des (billigeren Strom produzierenden) Heizkraftwerkes Höver bei Hannover mit Hilfe des Energiewirtschaftsgesetzes verbot. Um den Bau dieses Heizkraftwerkes zu verhindern, bot die PREAG den hannoverschen Stadtwerken den (offensichtlich sonst nicht absetzbaren) Atomstrom aus Grohnde zu einem Preis an, der weit unter dem für andere Abnehmer lag – und das für 30 Jahre.
- Die Hamburger Elektrizitätswerke mußten mit einem Brokdorfanteil auch gleich ein entsprechend großes Versorgungsgebiet hergeben.
- Und das Bayernwerk mochte den Münchner Anteil am Kernkraftwerk Isar 2 nicht einmal geschenkt übernehmen. Es nannte keinen Kaufpreis.

Die bayerische Staatsregierung drohte derweil, den Betrieb alternativer Kraftwerke zu verbieten.

Die Versuche, auf eine umweltfreundliche Stromversorgungsstruktur hinzuwirken, liegen also im Würgegriff der weiter wachsenden Überkapazitäten.

Während sich in manchen anderen Ländern (die kein vergleichbares EnWG ihr eigen nennen) bei der Stromeinspeisung bereits ein reger Markt entwickelt hat (der die EVU mitunter auch von schwer rentierlichen Investitionen in Spitzenstromanlagen entlastet!), gibt es in der Bundesrepublik lediglich eine Vereinbarung der Spitzenverbände, wonach Strom zu einem Minimalpreis abgenommen werden muß. Die Folge: Stromeinspeisung nimmt nicht zu, sondern drastisch ab (siehe oben).

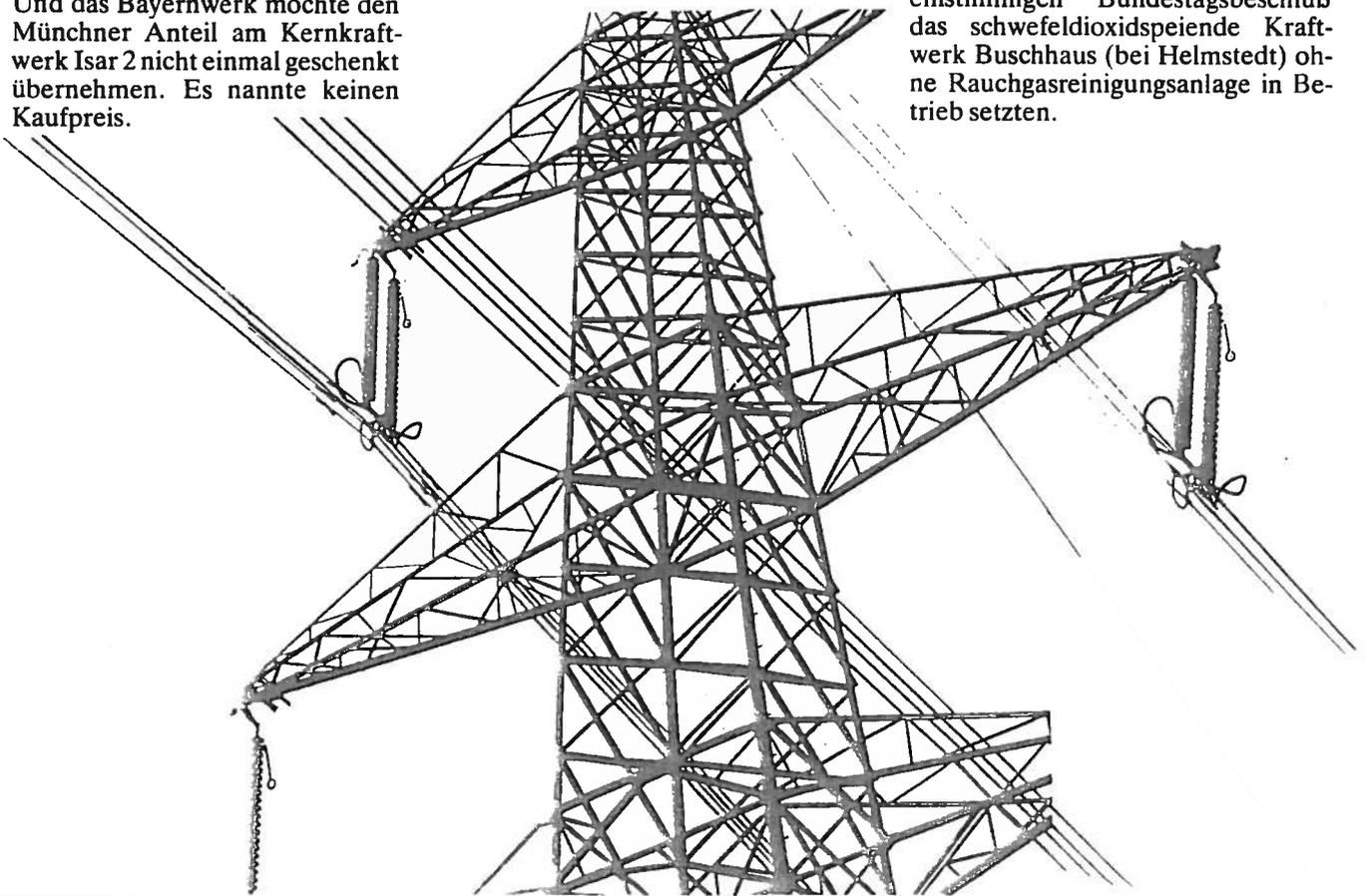
Die großen Stromversorger versuchen mittlerweile mit Dumpingpreisangeboten ihre bestehenden und im Bau befindlichen Überkapazitäten zu beschäftigen und neue Absatzmärkte zu erobern (Wärmemarkt).

Die Elektrowärmeanwendung (Nachtspeicherheizungen, Direktheizungen und Wärmepumpen) genießt ungerechtfertigte Preisvorteile, um Konkurrenzenergien aus dem Felde zu schlagen. Obwohl noch vor wenigen Jahren der RWE-Generalbevollmächtigte Rittstieg (wegen der hohen Leitungskosten und der witterungsabhängigen, also unberechenbaren Stromspitzen) vor allzu großem Werbeeifer warnte, hält es die VDEW „nur durch die Elektro-Wärmeanwendung (für) möglich, der Kohle einen ausreichenden Absatz zu sichern“ (Arg. für E-Wärmeanwendung VDEW 1979).

Im Kleinen wie im Großen findet sich eine Vielzahl von Beispielen, wie EVU ihre Preisabmachungen in weiten Bereichen spielen lassen, um – wie der Igel zum Hasen – immer wieder sagen zu können:

Ich bün all dor!

Wie groß die Macht der Verbundunternehmen und deren Rücksichtslosigkeit in Umweltfragen ist, stellten die Stromversorger eindrucksvoll unter Beweis, als sie gegen einen fast einstimmigen Bundestagsbeschluß das schwefeldioxidspieende Kraftwerk Buschhaus (bei Helmstedt) ohne Rauchgasreinigungsanlage in Betrieb setzten.





3. Die Tarifordnung

Die Tarifordnung ist ein direkter Ausfluß des EnWG und fußt auf der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise vom 25.7.1938.

Die Tarifordnung wurde 1971 den veränderten elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Die Neufassung diente „der verbrauchs-fördernden Ausgestaltung der Tarife“ (Dr. S. Borggrefe, Bundeswirtschaftsministerium, Elektrizitätswirtschaft, Heft 7, 1972). Die Verschwendungsmentalität wird angeregt durch eine degressive Stromkostenrechnung:

Durchschnittserlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen 1983

(aus: Elektrizitätswirtschaft 19/84)

Gewerbe (Tarifkunden)	29,18	Pf/kWh
Haushalte ohne Heizstromsonderabkommen	22,23	Pf/kWh
Landwirtschaft (Tarifkunden)	20,92	Pf/kWh
Gewerbe (Sondervertragskunden)	20,38	Pf/kWh
Landwirtschaft (Sondervertragskunden)	18,13	Pf/kWh
Bergbau und verarbeitendes Gewerbe	12,68	Pf/kWh
Heizstromsonderabkommen	9,80	Pf/kWh

sen nach der Hektarzahl!) anstatt nach der elektrischen Einrichtung bemessener Grundpreis abverlangt. Dies koppelt das Tarifsysteem völlig von der stromwirtschaftlichen Kostenverteilung ab, macht es ungerecht und unsozial. Es dient aber dem Strommehrvverbrauch nach dem Motto: „Warum soll ich mit dem Strom sparen, wenn ich eine ebensohohe Grundgebühr wie der Nachbar bezahlt habe?“

Kleinen erwirtschafteten Überschüsse ermöglichen es dem EVU, für die Großen einen niedrigen Strompreis anzubieten.

Dies sei an einem Rechenbeispiel erläutert: Ein 5-Zimmerhaushalt zahlt (nach aktuellen Preisen) jährlich 170 DM an Grundgebühren. Werden 1000 kWh über den Zähler abgerechnet, kommen noch einmal 180 DM dazu (Arbeitspreis 18 Pf/kWh). Ohne Sonderabgaben und MwSt beläuft sich der Gesamtpreis also auf 350 DM oder 35 Pf je gelieferte Kilowattstunde. Ein sparsamer Haushalt mit nur 500 kWh ($170 + 90 = 260$ DM) müßte sogar 52 Pf im Durchschnitt berappen. Dagegen wird es den Großverbrauchern leichtgemacht: Der deutsche Durchschnittshaushalt mit 3000 kWh würde ($170 + 540 = 710$ DM) 24 Pf/kWh, der Großverbraucher mit 10000 kWh ($170 + 1800 = 1970$ DM) weniger als 20 Pf im Schnitt bezahlen. Er könnte sogar auf einen anderen Tarif zurückgreifen mit einem Grundpreis von rd. 300 DM und einem Arbeitspreis von 15 Pf/kWh und noch einiges sparen ($300 + 1500 = 1800$ DM): Die Kilowattstunde käme nur noch auf 18 Pf.

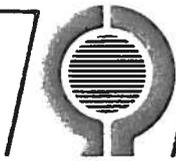
Dieser zusätzliche Grundpreistarif 2 wurde bei der offiziellen Einführung in aller Offenherzigkeit „verbrauchs-fördernd“ genannt. Diesen Zweck erfüllt er ebenso wie das gesamte Tarifsysteem. Früher gab es den Werbeslogan: „Strom kommt sowieso ins Haus, nutz das aus“. Er lebt noch heute im Tarifsysteem fort. Im Gegensatz hierzu wäre ein durchschnittlicher Strompreis von 24 Pf gekoppelt mit einer Abschaffung des

Nach dieser Konstruktion nimmt der effektive Kilowattstundenpreis mit steigendem Verbrauch stark ab. Jede mehr verbrauchte Kilowattstunde ist billiger als jede zuvor. Der Tarifkunde zahlt derzeit von 70 bis 14 Pf, der Sondervertragskunde noch erheblich weniger für die Kilowattstunde. Im Effekt kommt dies einer Subventionierung der Großverbraucher durch die vielen Kleinverbraucher gleich.

In vielen Regionen wird den privaten Haushalten ein nach der Zimmerzahl (den landwirtschaftlichen Anwe-

Wer mit Strom sparsam umgeht, ist also der Dumme. Und am meisten betroffen ist das sprichwörtliche alte Mütterchen, das nur seine Glühbirnen, sein Radio und seine Kochplatte elektrisch betreibt und für jede Kilowattstunde teuer bezahlt. Die bei den





Grundpreises nicht nur übersichtlicher, sondern für alle gerechter, sozial ausgewogen und er würde auch die Verursacher besser an den Folgekosten (Umweltverschmutzung) teilhaben lassen.

Ein grundpreisfreier (linearer) Strompreis hätte auch den Vorteil, daß mit jeder gesparten Kilowattstunde der volle Preis von (hier) 24 Pf eingespart würde, nicht nur 18 oder 15 Pf wie in den derzeit gültigen Tarifen. Stromsparinvestitionen erhielten dann einen marktgerechten Spielraum.

Spartechiken werden durch das geltende Tarifsystern unterdrückt. Beispiel aus dem Bereich der Gastarife:

Ein Gewerbebetrieb zahlt für seine Gasheizung eine jährliche Grundgebühr von DM 720,-, einen Arbeitspreis von DM 480,-. Mit dem Einbau einer Thermostatschaltuhr (Kosten DM 400,-) erhofft sich der Betrieb eine Energieeinsparung von 15%. Von der Gesamtrechnung (DM 1200,-) wären das DM 180,-, die Uhr hätte sich also in gut 2 Jahren amortisiert. In der Realität des geltenden Tarifsysterns spart der Betrieb aber nur 15% des Arbeitspreises, also DM 72,-. Die Amortisationszeit wird also auf über 5,5 Jahre hochkatapultiert (Zinsen nicht mitgerechnet).

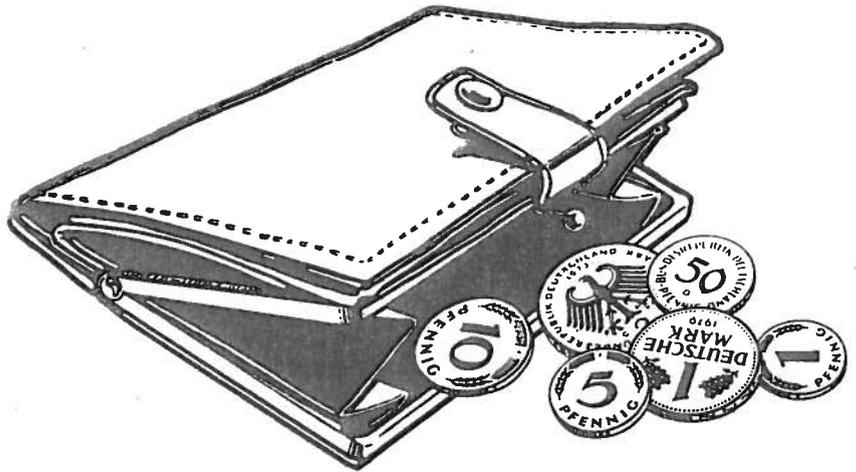
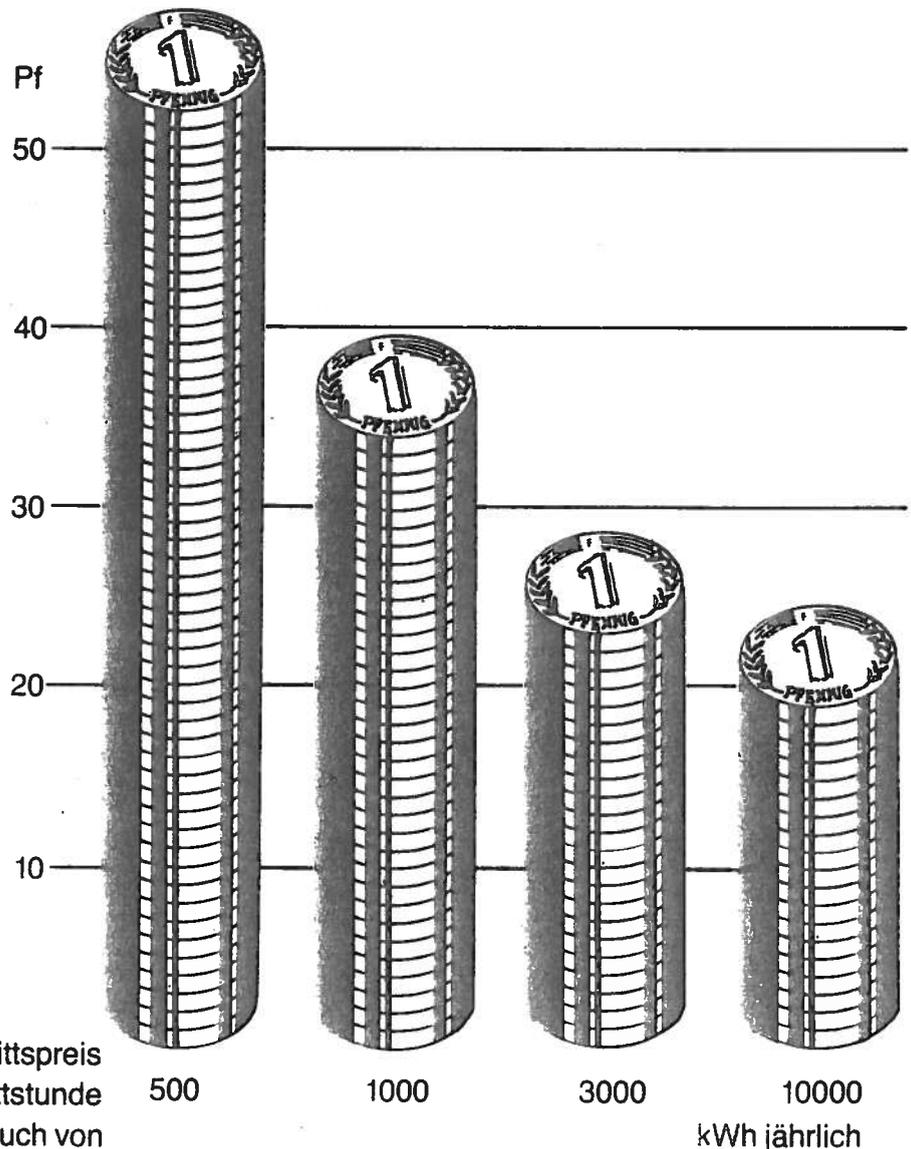
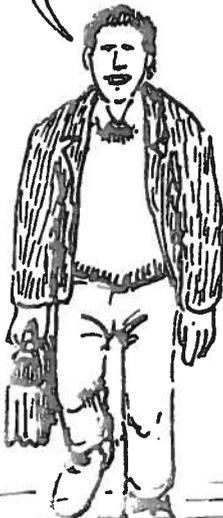


Tabelle		Tarif 1				Tarif 2
Stromverbrauch	kWh	500	1000	3000	10000	10000
Arbeitspreis/kWh	Pf	-18	-18	-18	-18	-15
Gesamtarbeitspreis	DM	90	180	540	1800	1500
Grundpreis	DM	170	170	170	170	300
Summe	DM	260	350	710	1970	1800
Durchschnittspreis/kWh	Pf	-52	-35	-24	-20	-18



Stromrechnung?
Keine Probleme!
Wird bei mir
abgebucht.



Durchschnittspreis für eine Kilowattstunde beim Verbrauch von



4. Internationale Beispiele

(Rechtslage in Ländern, die ein vernünftigeres Energierecht haben als die Bundesrepublik.)

Die Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft (VIK) geht in ihrem Tätigkeitsbericht 82/83 auf die unbefriedigende Situation bei der Einspeisung von Strom aus Kraftwärmekopplung ins öffentliche Netz ein. Die VIK stellt dem einige Beispiele aus Großbritannien und den USA gegenüber. Wir zitieren:

„Kritik ist nach wie vor an der Höhe der Vergütungen für Stromrücklieferungen angebracht.

Durch die gestiegenen Brennstoffkosten in den letzten Jahren haben sich zwar die Rücklieferungsstrompreise erhöht, liegen jedoch immer noch in einer Größenordnung, die keinem Vergleich mit den Arbeitspreisen des Fremdstrombezuges standhalten. Die auch in der Vereinbarung genannten Rücklieferungsstrompreise auf der Basis der vermiedenen Kosten werden nur in Ausnahmefällen angewandt.

a) Großbritannien

In Großbritannien hat das Energiegesetz vom 10. März 1983 wesentliche Verbesserungen für die Netzeinspeisung von Überschußstrom durch private Erzeuger oder Versorger gebracht. Private Unternehmen dürfen aufgrund des neuen Gesetzes die Stromversorgung jetzt als ihren Hauptzweck aufnehmen, bisher war nur eine Betätigung im Nebenzweck zulässig. Die öffentlichen Stromerzeuger werden verpflichtet, die Errichtung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern. Private Stromerzeuger können das öffentliche Verteilungs- und Übertragungsnetz für ihre Lieferungen benutzen. Öffentliche Stromversorgungsunternehmen werden angehalten, privaten Erzeugern elektrische Energie abzunehmen und die Netzeinspeisung zuzulassen. Die EVU werden verpflichtet, die Stromnachfrage zu decken, wobei die EVU vernünftige Rahmenbedingungen für ihre Leistungen fest-



zulegen haben. Die öffentlichen Stromversorgungsunternehmen müssen sowohl die Kalkulationsbasis und -methoden als auch die Preise veröffentlichen, zu denen sie Strom von privaten Erzeugern kaufen und zu denen die privaten Erzeuger das öffentliche Leistungsnetz benutzen dürfen. Das neue Gesetz soll den Wettbewerb im Stromgeschäft verstärken und privaten Lieferanten und privaten Stromanbietern angemessene Strompreise und Bedingungen ermöglichen. Außerordentlich interessant und überlegenswert ist der damit eröffnete Zugang industrieller Eigen-erzeuger zum öffentlichen Netz.

b) USA

Die öffentlichen Elektrizitätsunternehmen sind durch Gesetz und die Ausführungsbestimmungen verpflichtet, der Bundeskommission Daten über die vermiedenen Kosten aufgrund der Netzeinspeisung Dritter zur Verfügung zu stellen. Diese Kosten sind in Schritten von 10% der jeweiligen Spitzenleistung auf der Basis von täglichen und jährlichen Werten sowohl für die Hochbelastungs- als auch für die Schwachlastzeiten gestaffelt auszuweisen. Dabei sind Prognosen für die nächsten fünf Jahre zu erstellen. Die EVU sind verpflichtet, ihre Erweiterungspläne bezüglich Kapazität, Kraftwerkstyp, Zukäufe für gesicherte Leistung und Arbeit sowie die innerhalb der nächsten zehn Jahre vorgesehenen Kraftwerksstilllegungen darzulegen.

Die Abgabe von Überschußstrom aus einer industriellen Eigenerzeugungsanlage oder aus einer Wasserkraftanlage an das örtliche oder regionale EVU hat zu „gerechten und angemessenen“ Preisen zu erfolgen. Grundlage sind die vermiedenen Kosten, die sich aus *den vermiedenen Brennstoffkosten* des belieferten EVU, *den vermiedenen Kapazitätskosten* der Erzeugungsanlagen unter Berücksichtigung der betrieblichen Merkmale der industriellen Eigenerzeugungsanlagen *und den vermiedenen Kosten* bzw. *Zusatzkosten des Transport- und Verteilungsnetzes* zusammensetzen.“

(Hervorhebungen d.d. Verf.)

Zu den erfolgreichen Strategien am US-Energiemarkt gehört es auch, die Kosten von Energieausbau und -einsparung marktwirtschaftlich abzuwägen. So geht u.a. der Stromriese Tennessee Valley Authority neue Wege: Er verkauft seinen Kunden nicht nur Strom, sondern berät sie auch im Stromsparen und gibt zinsgünstige Darlehen für Stromsparinvestitionen aus, weil er erkannt hat, daß diese Strategie wirtschaftlicher ist als der weitere kostspielige Ausbau der Spitzenkapazitäten.



省エネルギー

„Energiesparen“ auf Japanisch
Das Wort „Energie“ wurde direkt aus dem Deutschen übernommen.
aus: New Electricity rate system, April 1974

c) Japan

Japan besitzt seit 1974 ein Stromtarifsystem mit einem progressiven Arbeitspreis. Wo im deutschen Tarifsyst. von „verbrauchsfördernder Gestaltung“ die Rede ist, heißt das Ziel des japanischen Tarifsyst.: sparsamer Umgang mit Energie.

Für die unterschiedlichen Abnehmergruppen sind spezielle Tarife nach Kostenechtheit eingeführt. Ein Rechenbeispiel für den Haushaltstarif soll das Prinzip erläutern:

Der relativ geringe *Grundpreis* errechnet sich nach der Größe der elektrischen Einrichtung (nicht nach der Zimmerzahl wie in der BRD). Er beträgt z.B. für 30 A (das entspricht bei einer Spannung von 200 V einer Maximalleistung von 6000 W) 780 Yen monatlich.

Der *Arbeitspreis* ist gestaffelt; er ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

bei monatlicher Abnahme	
bis zu 120 kWh	20,95 Yen/kWh
für die nächsten 80 kWh	28,20 Yen/kWh
über 200 kWh	33,25 Yen/kWh

(Angaben Stand 1980)

Die Abrechnung für einen Haushalt mit monatlich 120 kWh belief sich dann auf 3294 Yen, was einen Durchschnittskilowattstundenpreis von 27,5 Yen ausmacht. Ein 400 kWh-Haushalt müßte dagegen 12200 Yen berappen, im Schnitt also 30,5 Yen! Die Einsparung einer Kilowattstunde würde diesem Großverbraucher allerdings mit 33,25 Yen vergütet.

Eine analoge Preisstaffelung gibt es auch für industrielle Stromabnehmer. Die Eingruppierung in die Tarifklassen bemißt sich dabei nach „Standardleistung und Standardenergie“. Werden diese Werte überschritten, schnell der Arbeitspreis um 25% in die Höhe. Darüber hinaus unterscheiden die Tarife auch die stromstarken und die stromschwachen Jahreszeiten. Im Halbjahr mit den hohen Stromspitzen liegen sie um 10% höher als im anderen Halbjahr.

d) Schweiz

Das am 30. Juni 83 in Kraft getretene Energiespargesetz des Kantons Basel-Stadt führt explizite Energie-maßnahmen für öffentliche Eingänge, Drehtüren etc., Terrassen und Bäder ein, beschränkt elektrische Heizungen und Wärmepumpen, legt die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung fest und regelt die Einspeisung von Strom aus Kraftwärmekopplungsanlagen.

Es stellt Förderungsgrundsätze für Kraftwärmekopplungsanlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen, Nutzung von Sonne, Wind, Erd- und Umgebungswärme auf. Diese werden in dem Maße gefördert, wie sie Primärenergie einsparen. Es wird „das Doppelte des Wertes der Primärenergie vergütet, die in einem Jahr eingespart wird, wenn das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag den Wert 2,5 erreicht oder überschreitet“.

e) Dänemark

Auch in Dänemark wird die Einspeisung eigenerzeugten Stroms besser honoriert als in der BRD. Für den Anschluß privater El-Erzeugungsanlagen an das öffentliche Netz müssen seit 1982 alle Bedingungen und Abrechnungsabsprachen dem sogenannten El-Preis-Ausschuß angemeldet und von diesem genehmigt werden.

Der Ausschuß verwaltet die für die Preise geltenden Bestimmungen des El-Gesetzes. Die an den Verbraucher gelieferte Energie wird nach dem jeweils gerade geltenden Tarif abgerechnet (Stand 1984: 63 Öre/kWh).

Hinzu kommt eine feste Abonnementsabgabe (549 DKR/a). Für den an die Elektrizitätsgesellschaft gelieferten Strom bekommen die Betreiber derzeit 43 Öre/kWh, beides incl. El-Abgabe und Umsatzsteuer.

Nicht von ungefähr verkauft die Stadt Flensburg ihren in Kraftwärmekopplung erzeugten Strom günstiger ins skandinavische als ins bundesdeutsche Netz.

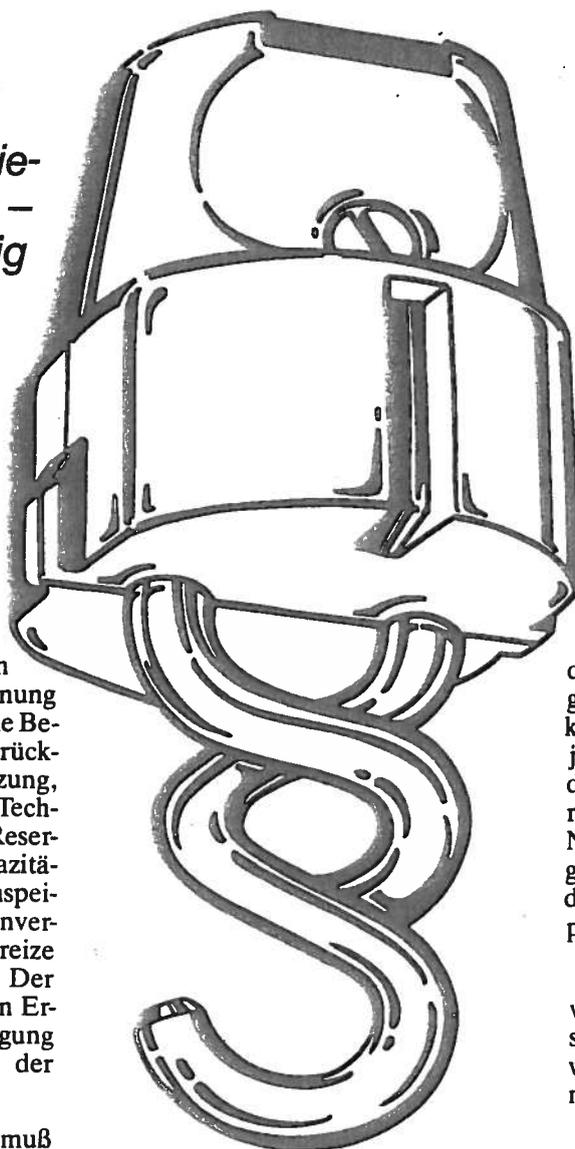


5. Ein neues Energie-wirtschaftsgesetz – längst überfällig

Die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit 1935 ersichtlich gewaltig geändert. Es ist daher mehr als an der Zeit, daß auch das EnWG diesen veränderten Bedingungen Rechnung trägt. Das neue EnWG müßte die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen (z.B. Abwärmenutzung, Bevorzugung emissionsarmer Technologien etc.), es müßte stille Reserven mobilisieren (z.B. die Kapazitäten der VIK, private Stromspeicherung etc.), eine gerechte Kostenverteilung ermöglichen und Anreize zum Energiesparen geben. Der Kraftwerksbau sollte sich an den Erfordernissen der Stromversorgung und nicht an den Wünschen der Stromversorger orientieren.

Um diese Ziele zu erreichen, muß zunächst der Zugang zum sog. „öffentlichen Netz“ erleichtert werden. Jedem Interessenten muß zu akzeptablen Preisen und technischen Bedingungen die Netzeinspeisung oder -durchleitung gestattet werden. Jeder Stromproduzent (insbesondere von Strom aus Kraftwärmekopplung oder regenerativen Energiequellen) muß als Konkurrent gegenüber den regionalen EVU auftreten können. Die Macht über das „öffentliche Netz“ muß den großen Stromversorgern genommen und z.B. einem selbständigen Rechtsträger übertragen werden, über den die Lieferanten die Einspeise- bzw. Durchleitgebühr abrechnen. Das Netz könnte auch in der Verwaltung des regionalen EVU bleiben, wobei dann dieses die Benutzungsgebühren zu verwalten hätte. Jedenfalls darf es nicht monopolistisch mißbraucht werden.

Eine solche „Markttöffnung“ muß freilich kartellrechtlich peinlich ge-



nau beobachtet werden, um zu verhindern, daß die bisher großen Versorger mit Dumpingangeboten andere Anbieter mit weniger Verfügungsmasse an die Wand drücken. Dies ist insbesondere in der gegenwärtigen Zeit der hohen Kapazitätsüberschüsse ein vordringlicher Gesichtspunkt.

Die Grundlage für Planungsentscheidungen im Kraftwerks- und Leitungsbau müssen regionale Energieversorgungskonzepte sein, um sicherzustellen, daß örtliche Energiequellen richtig einbezogen und Kraftwärmekopplungsanlagen optimal genutzt werden können. Nach dem unter 4. erwähnten Vorbild der Tennessee Valley Authority müssen diese Energieversorgungskonzepte auch wirtschaftliche Alternativen zwischen Energiebereitstellung und -einsparung ausloten, um einen bestmöglichen Einsatz der Investitionen zu gewährleisten.

Das Tarifgefüge muß so umstrukturiert werden, daß sich Stromsparen lohnt. Ein linearer Tarif (d.h. Abschaffung des Grundpreises) wäre die Garantie dafür, daß Klein- wie Großkunden gerecht an den Stromgestehungskosten beteiligt würden, daß sie für jede gesparte Kilowattstunde auch den Durchschnittspreis einer solchen rückerstattet erhalten und daß alle Nutznießer der Stromversorgung im gleichen Maße für die Umweltschäden aufkommen, die von der Stromproduktion ausgehen.

Die eingangs geschilderten umweltzerstörenden Auswirkungen unseres Energieversorgungssystems werden sich, wenn es nach den Planungen geht, noch verschlimmern:

Nahezu alle regierungsamtlichen Energieprogramme auf Bundes- wie Landesebene sehen einen massiven Ausbau des Stromsektors vor. Das ohnehin schlechte Verhältnis aus End- und Primärenergie wird wegen des geringen Wirkungsgrades der herkömmlichen Stromerzeugung noch schlechter: Die Umwandlungsverluste werden überproportional zunehmen. Die 3. Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung 1981 sieht bis 1995 gegenüber 1978 eine Steigerung der Endenergie um 8% vor, während die Primärenergie um 20,5% zunehmen soll. (Mittlere Variante A). Das bedeutet eine Zunahme der Verluste im Umwandlungsbereich um sage und schreibe 46%!

	1978	1995	Zunahme
Primärenergie	389,0	468,8	20,5 %
Endenergie	260,9	281,8	8,0 %
Umwandlungsverluste	128,1	187,0	46,0 %

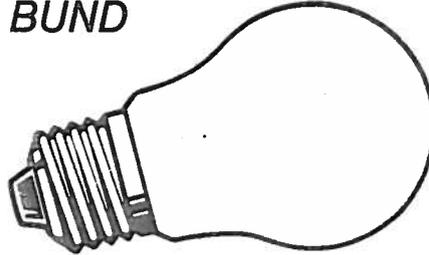
(Angaben in Mio. t SKE)



Dies sind beängstigende Zukunftsaussichten. Basis der wachsenden Stromproduktion sollen Kohle und Kernenergie mit einer Vielzahl von Großkraftwerken *ohne Abwärmenutzung* sein. Rund 13000 MW an derlei Kraftwerken sind trotz der bereits existierenden gewaltigen Überkapazitäten derzeit im Bau.

Die heiß geführte Strompreisk Diskussion („Atomstrom ist billiger als Steinkohlestrom“) hat sich an der engstirnigen Scheinalternative Kernenergie oder Steinkohle ohne Abwärmenutzung festgebissen. Das ist die unselige Wahl zwischen Scylla und Charybdis. Daß derartige Überlegungen in marktfernen Stübchen vorangetrieben werden, liegt nicht zuletzt am EnWG, das nahezu jede Kontrolle unwirksam macht.

6. Forderungen des BUND



a) Gewährleistung von Energiedienstleistungen

Von einem neuen EnWG erwartet sich der BUND vor allem die Benutzbarkeit des „öffentlichen Netzes“ zur Mobilisierung der Reserven, insbesondere der umweltfreundlichen. Energiebereitstellung und Energieeinsparung müssen ehrlich miteinander verglichen werden. Denn die Gewährleistung von Energiedienstleistungen ist die Hauptaufgabe eines Energieversorgungssystems und muß daher als klares Ziel aus dem EnWG hervorgehen.

Die optimale Anpassung von Angebot und Nachfrage kann nicht von Verbundunternehmen erbracht werden, sondern nur auf kommunaler Ebene. Öffentliche Belange bis hin zur Raumordnung und Flächennutzung sind hier betroffen. Nach Auffassung des BUND muß in einer Neufassung des Energierechts die Rekommunalisierung der Energieversorgung daher als wesentliche organisatorische Neuordnung verankert sein.

In dem Energiegesetz ist sicherzustellen, daß nur die Energietätigkeit genehmigt wird, die auf Energiedienstleistung gerichtet ist und die spezifischen Anforderungen der kommunalen Siedlungsstruktur aufnimmt. Weiterhin ist die Tätigkeit in kommunale Energiekonzepte einzubinden.

Es sind weiterhin Regelungen darüber zu treffen, daß die bestehenden Energieversorgungsunternehmen die hier formulierten Zielsetzungen aufnehmen. Wird die Umstrukturierung bei den bestehenden Energieversorgungsunternehmen nicht durchgeführt oder ist sie nicht möglich, steht ihre weitere Tätigkeit in Frage. Zugleich ist der Aufbau von kommunalen Dienstleistungsunternehmen zu forcieren.

b) Tarifgestaltung

Das neue Energiegesetz hat die Voraussetzungen für die Preisgestaltung beim Bezug von Energie neu festzulegen. Notwendig ist die Abschaffung des Grundpreises und die Einführung einer linearen oder progressiven Tarifstruktur sowohl für die allgemeinen Tarife als auch für die Sondertarife. Letztere müssen insbesondere erfaßt werden wegen der bestehenden Ungerechtigkeiten durch die Gewährung von Mengenrabatten.

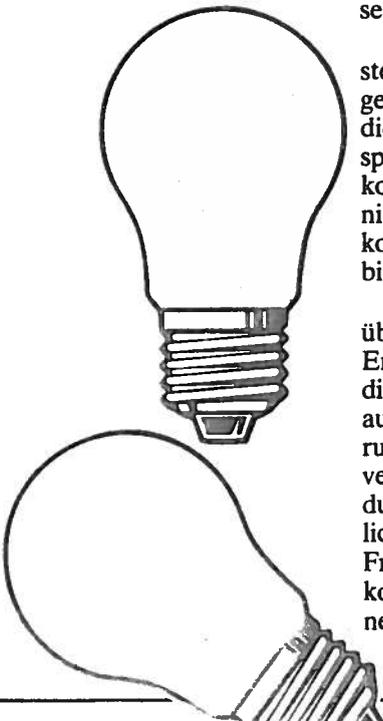
Die Tarifgestaltung muß ebenso soziale Folgewirkungen berücksichtigen. Nicht-stromspezifische Verbraucher müssen zurückgedrängt werden und die Stromverbrauchsspitzen sind an den spezifischen Lastgang regenerativer und dezentraler Erzeugungstechnologien anzupassen.

Die Preisaufsicht hat zu gewährleisten, daß keine Preisdifferenzierungen zu Lasten der Tarifkunden erfolgen. (Subventionierung billiger Sondertarife für stromintensive Industrie). Verschwinden muß das sog. „Anlegbarkeitsprinzip“ (Gas und Wärme), was bedeutet, daß der maximal am (Wärme-)Markt durchsetzbare Preis das preisbestimmende Prinzip für Tarifkunden ist.

c) Einspeisung

Wer aus der Restnutzung von Prozeßwärme, aus Kraftheizungen, aus Wasser, Wind und Sonne Strom erzeugt, vollbringt einen Dienst an der Gemeinschaft. Denn er liefert die hochwertigste Energieform Strom quasi nebenher und belastet die Umwelt dabei weniger als herkömmliche Stromerzeuger. Er muß dafür belohnt werden und nicht bestraft, wie dies bisher leider der Fall ist.

Im neuen Gesetz müssen die Voraussetzungen für Durchleitung und Einspeisung festgelegt werden. Da-





durch soll erreicht werden, daß insbesondere die dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung energetisch, betriebs- und volkswirtschaftlich optimal genutzt werden kann. Es ist ein angemessener Preis zu zahlen, der sich nicht, wie bisher, an den bei den Energieversorgungsunternehmen vermiedenen beweglichen Kosten, d.h. im wesentlichen nur an den eingesparten Brennstoffkosten orientiert, sondern mindestens an dem Mischpreis, z.B. der gesamten Stromerzeugung einschließlich ihrer Kapitalkosten (vgl. die US-Regelungen in Abschnitt 4).

Zugleich sind die Bezugsbedingungen für Reserve- und Zusatzstrom insbesondere bei kleineren

Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung genau festzulegen, damit David (z.B. eine sich selbst versorgende Gemeinde) gegen Goliath (ein großes Energieversorgungsunternehmen oder ein großer industrieller Eigenversorger mit Einspeisung) eine Chance hat.

Weiterhin ist der Trend zu stoppen, daß die kraft-wärme-gekoppelte Eigenversorgung aufgegeben wird durch Übergang auf öffentlichen Strombezug. Die Förderung dieses Trends beruht auf der grundsätzlichen Möglichkeit der Mischpreiskalkulation aus bestehenden (abgeschriebenen bzw. relativ kostengünstigen) Kraftwerkparcs, aus der Praxis der internen Subventionierung und der bestehenden Überkapazitäten in der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Da bekanntlich jedes neu gebaute Kraftwerk spezifisch teurer ist als entsprechende Kraftwerkstypen aus früherer Zeit, kann durch außerordentlich günstige Angebote aus bestehenden Kraftwerken grundsätzlich jedes industrielle oder kommunale neue Kraftwerk, bis hin zu Dumpingpreisen, ausgestochen werden.

Dies führt zu der absurden Konsequenz, daß kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen keine Chance haben, obwohl sie Strom und Wärme zusammen billiger erzeugen können, als dies bei getrennter Energieerzeugung möglich ist.

d) Abwärmenutzung, Abwärmeabgabe

Aufzunehmen ist in das Energiegesetz die Verpflichtung, anfallende Abwärme zu nutzen. Wird die Abwärme nicht genutzt, ist eine Abwärmeabgabe zu zahlen. Diese ist so zu bemessen, daß die Durchführung der Abwärmenutzung billiger ist als die Zahlung der Abgabe.

e) Energieverbrauch von Geräten

Es ist notwendig, Vorschriften insbesondere über die Einstellung und den Vertrieb möglichst energiesparender Verbrauchsgüter aufzustellen, insbesondere auch eine effiziente Unterrichtung über den Energieverbrauch von Elektrogeräten und den sparsamen Umgang mit ihnen sicherzustellen.

f) Entgelte und Gebühren für Wegebenutzung

Konzessionsabgaben dienen bisher Gemeinden als Finanzierungsmittel. Ein neues Energiewirtschaftsgesetz hat festzulegen, daß die strukturkonservierende Funktion des geltenden Konzessionsabgabewesens aufgehoben wird. Die Erhebung von Konzessionsabgaben, an denen die Gemeinden interessiert sind, hat generell eine energieverschwendende Wirkung. Das Energiegesetz hat zu bestimmen, daß es nicht den Zielsetzungen dieses Gesetzes dient, wenn kommunale Energieversorgungsunternehmen Finanzmittel an den Gemeindehaushalt abführen (kommunale Finanzreform).

g) Sicherheit der Stromversorgung

Die vom BUND geforderte Dezentralisierung und Rekommunalisierung der Stromerzeugung würde freilich nicht nur die Schadstoffemissionen reduzieren, sie würde auch die Stromversorgung sicherer machen. Es würden nicht mehr ganze Regionen auf Gedeih und Verderb von einem Großkraftwerk abhängen. Lang andauernde und flächenhafte Stromausfälle durch Erzeugungs- oder Übertragungsfehler wären bei einer großen Palette von Einspeisern unmöglich.

Die Forderung des EnWG nach einer sicheren Stromversorgung haben die EVU bisher ausschließlich aus ihrer Sicht interpretiert. Sie holen „Sicherheitsreserven“ bis aus den österreichischen Alpen. Aus der Sicht des Verbrauchers bedeutet Sicherheit aber etwas anderes: Ein stabiles Netz, das nicht am Betrieb und Ausfall weniger Großkraftwerke hängt und nicht den Verschub enormer Ersatzenergien von weither benötigt.

Last not least hätten die Rückkehr zu vernünftigen Kraftwerksgrößen und der Bau dezentraler Kraftwärmekopplungsanlagen auch einen gewaltigen Planungsvorteil: Sie wären gleichbedeutend mit der Rückkehr zu vernünftigen Planungs- und Bauzeiten. Der Stromsektor könnte sich schneller und flexibler den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen. Die gegenwärtige Planung leidet an den immensen Vorlaufzeiten von 10 und mehr Jahren, mit denen Großkraftwerke ins Blaue hinein projiziert und gebaut werden. Wer auf solchen Sauriern reitet, muß sich nicht wundern, wenn er Wegbiegungen nicht schnell genug mitbekommt.

Da die EVU oft länderübergreifend tätig sind, steht die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Energiewirtschaft faktisch nur auf dem Papier (wie dies die Monopolkommission schon 1977 festgestellt hat). Der BUND fordert daher eine bundesweite Kontrolle durch ein Bundesaufsichtsamt für die Energiewirtschaft,



vergleichbar dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

Die enge Verflechtung von Wirtschaftsministerien und Elektrizitätswirtschaft – die so weit geht, daß Politiker und Beamte über die Behördenmitgliedschaft im Deutschen Atomforum sogar die Kernenergie fördern müssen – muß aufgebrochen werden.

Abschließend fordert der BUND die verantwortlichen Politiker – wenn sie schon den Aufsichtsräten der „öffentlichen“ Stromversorger angehören – auf, dort die Interessen der Wähler und Stromabnehmer zu vertreten und nicht umgekehrt in ihren Behörden die Interessen der Stromproduzenten.

Weiterführende Literatur zum Thema:

1. Armand Dütz et al.: **Örtliche und regionale Energiekonzepte** in Informationen zur Raumentwicklung (Heft 7/8 84), Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Michaelshof 8, 5300 Bonn 2
2. Hartmut Euler: **Umweltverträglichkeit von Energieversorgungskonzepten**, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Michaelshof 8, 5300 Bonn 2
3. Jürgen Franke, Dieter Viefhues: **Das Ende des billigen Atomstroms**, Verlag Kölner Volksblatt 1983
4. Peter Henricke et al.: **Kommunale Energiedienstleistungen**, Wiesenfeldener Reihe, Heft 4, Juni 1985, BUND, In der Raste 2, 5300 Bonn 1
5. Ulrich Jochimsen et al.: **Naturwirtschaft**, Gesellschaft für dezentralisierte Energiewirtschaft, Brennackerstr. 7, 7157 Murrhardt
6. Gerhard Luther: **Stromtarife – Dumpingpreise für Energieverschwendung** in Technologie und Politik Nr. 13, rororo 4440
7. Eike Schwarz: **Energiesparen, Ein Gesetz steht uns im Weg** in Bild der Wissenschaft 8, 84
8. Ludwig Trautmann-Popp: **Warum nicht mit Strom heizen?**, Info-Dienst Nr. 69, Bund Naturschutz in Bayern e.V., München 1984



In der Reihe BUND-positionen sind bisher erschienen:

- Nr. 1: Positionspapier zur finanziellen Lage der Deutschen Bundesbahn und zur zukünftigen Verkehrspolitik im Bereich Schienenverkehr**
- Nr. 2: Pflanzenschutzrecht. Forderungen des BUND an eine Neufassung**
- Nr. 3: Verkehrspolitische Grundsatzprogramm**
- Nr. 4: Stellungnahme des BUND zu der Regierungserklärung „Unsere Verantwortung für die Umwelt“ von Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann**
- Nr. 5: Bodenschutzprogramm**
- Nr. 6: Chemikalien in Lebensmitteln und Verbraucherschutz**
- Nr. 7: Wasserprogramm**
- Nr. 8: Zur Lage der Landwirtschaft (Agrarpolitische Grundsatzprogramm)**
- Nr. 9: Abfallwirtschaftliches Grundsatzprogramm**
- Nr. 10: Chemiepolitik**
- Nr. 11: Ökologischer Pflanzenschutz. Forderungen des BUND nach einer gesundheits-, arten- und umweltverträglichen Reform des Pflanzenschutzgesetzes**
- Nr. 12: Tempolimit – weshalb? Argumente zum Tempolimit 100 auf Autobahnen, 80 auf Landstraßen**
- Nr. 13: Angriff auf ein Fossil. Forderungen des BUND an eine Neugestaltung des Energiewirtschaftsgesetzes**